

Generali Allgemeine Bedingungen für die Autoinhaltsversicherung für das Bauhandwerk (AVB Autoinhalt Bauhandwerk 2015)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung bezieht sich auf Transporte im Werkverkehr, das ist die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Versicherungsnehmers im Sinne des Güterkraftverkehrsgegesetzes (GüKG), und Lagerungen auf Baustellen von
- 1.1.1 Material, das vom Versicherungsnehmer zum Einsatz auf Baustellen sowie für Service, Wartung und Reparaturen vorgesehen ist;
 - 1.1.2 Arbeitsmitteln wie Werkzeuge oder Messgeräte, die vom Versicherungsnehmer für die unter 1.1.1 genannten Einsätze vorgesehen sind;
 - 1.1.3 fremden Waren und Werkzeugen einschließlich Eigentum von Subunternehmern, sofern deren Einsatz den eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dient.
 - 1.1.4 Versicherungsschutz besteht bei Verwendung sämtlicher Kraftfahrzeuge und Anhänger des Versicherungsnehmers, die von ihm, seinen Fahrern oder sonstigen Betriebsangehörigen bedient werden. Nachweislich aus betrieblichen Gründen eingesetzte Miet- oder Mitarbeiterfahrzeuge bzw. Fahrzeuge von vom Versicherungsnehmer eingesetzten Subunternehmern werden den eigenen Fahrzeugen gleichgestellt.
 - 1.1.5 Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, sofern es sich um Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder seiner Beschäftigten handelt.
- 1.2 Nicht versichert sind
- 1.2.1 Laptops, Personalcomputer, Foto-/Filmausrüstung,
 - 1.2.2 Beförderungen und Aufenthalte im gewerblichen Güterkraftverkehr.
- 1.3 Für Gegenstände, die nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind, besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als diese nicht anderweitig versichert sind.

2. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

- Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter
- 3.1 während der Transporte und damit verbundenen Aufenthalte verursacht durch
- 3.1.1 Unfall des Transportmittels, z. B. Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen, Einsturz von Brücken und sonstige plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Transportmittel einwirkende Ereignisse (starkes Bremsen sowie Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden, soweit diese Ereignisse nicht zu einem Unfall des Fahrzeuges führen, gelten nicht als Unfall des Transportmittels);
 - 3.1.2 Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt;
 - 3.1.3 Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - 3.1.4 Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Raub und räuberische Erpressung, Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges; Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges besteht auch dann, wenn das versicherte Fahrzeug mit den versicherten Gütern nachts, d.h. zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, ordnungsgemäß verschlossen abgestellt ist. Das Fahrzeug gilt als verschlossen, wenn es unter Anwendung aller vorhandenen oder vom Versicherer geforderten Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist.

Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl in unbefestigt abgestellte Anhänger besteht im Umfang des Absatz 2 nur bei Verwendung eines Koffer- oder Kastenfahrzeugs mit besonders geeigneten Schließsystemen. Bei Diebstahl des ganzen Anhängers besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieser durch geeignete Diebstahlsicherungen (z.B. Zuggabelschloss) gesichert war;

- 3.2 während der Lagerung auf der Baustelle verursacht durch
- 3.2.1 versicherte Gefahren gemäß den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3; nachgewiesenen Einbruchdiebstahl, wenn sich die versicherten Güter auf der Baustelle in einem
- 3.2.2.1 allseits umschlossenen und abgeschlossenen Gebäude befinden oder
- 3.2.2.2 allseits umschlossenen und abgeschlossenen Raum eines Gebäudes befinden oder
- 3.2.2.3 allseits umschlossenen und abgeschlossenen Bauwagen und/oder Baucontainer befinden.
- 3.2.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind das Vorhandensein und die Benutzung folgender Sicherheitsmaßnahmen (Entschädigungsgrenzen: Ziffer 7.3):
- 3.2.3.1 bündige Zylinderschlösser (Zylinder bündig mit dem Türblatt oder mit einem von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag bzw. mit einer von innen verschraubten Sicherheitsrosette). Außen liegende Türbänder sind gegen Heraushebeln zu sichern; Dieser Sicherung gleichgestellt ist der Einsatz von – nicht bündigen Zylinderschlössern in Verbindung mit einem einbruchhemmenden Querriegelschloss oder einem Kasten(riegel)schloss;
- Panzer-Sicherheits-Überfallen (aus Stahl/Edelstahl/ oder mindestens gleichwertigem Material), sofern diese mit Diskusschlössern, deren Bügeldurchmesser mindestens 10 mm betragen, gesichert sind;
- 3.2.3.2 VdS-anerkannte einbruchhemmende mechanische Containerverschlüsse oder sonstige mindestens gleichwertige Sicherungseinrichtungen.

4. Ausschlüsse und Beschränkung der Haftung

- Ausgeschlossen von der Versicherung sind die Gefahren
- 4.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;
 - 4.1.2 des Aufruhrs, der Plünderung, terroristischer oder politischer Gewaltshandlungen unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 4.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen; der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 4.2 Ausgeschlossen sind ferner Schäden, verursacht durch
 - 4.2.1 die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Güter;
 - 4.2.2 Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
 - 4.2.3 Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
 - 4.2.4 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

- 4.2.5 bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen; Fehlen oder Mängel der unter Ziffer 3.2.3 geforderten Mindestsicherungen.
- 4.3 Innere Schäden, z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion und Schäden durch Röhren- oder Fadenbruch werden nur ersetzt, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die nächste Folge eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugeschobenen Unfalles sind.
- 4.4 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Ziffer 4.1 bis 4.3 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.

5. Dauer der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden; der Versicherungsschutz für die versicherten Güter endet, sobald sie am Ablieferungsort an die zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmte Stelle gebracht sind.
- 5.2 Die Lagerung auf Baustellen gilt mitversichert.
- 5.3 Die Versicherung ruht, wenn das beladene Fahrzeug am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers, seiner Beschäftigten oder sonstigen Dritten abgestellt wird. Dem Firmen- oder Wohnsitz gleichgestellt sind alle sonstigen zum Abstellen des Fahrzeugs verwendeten Straßen, Plätze oder Grundstücke.
- 5.4 Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, gleichgültig, ob sich zu diesem Zeitpunkt Transporte unterwegs befinden bzw. Güter gelagert sind, oder nicht.

6. Gefahrerhöhung, Gefähränderung

- 6.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- 6.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 6.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 6.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 6.2 Gefähränderung
- 6.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 6.2.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuseigen.
- 6.3 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 6.3.1 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- 6.3.2 Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen; die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist;
- 6.3.2.3 die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- 6.4 Vertragskündigung
- Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahrerhöhung besteht nicht.
- 6.5 Dem Versicherer gebührt im Falle einer Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

7. Versicherungswert, Ersatzwert, Selbstbeteiligung

- 7.1 Als Versicherungswert und Ersatzwert im Versicherungsfall gilt für die Güter einschließlich der Verpackung der Fakturawert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zum Zeitpunkt des Transportbeginns hatten.
- 7.2 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bei Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung (Reparatur) oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Teile;
- 7.2.1 bei Totalverlust den Versicherungswert, höchstens die Versicherungssumme;
- 7.2.2 für persönliche Habe des Versicherungsnehmers und/oder seiner Beschäftigten (vgl. Ziffer 1.1.5) bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 250 €.
- 7.3 Höchsthaftungssummen
- 7.3.1 Die Höchsthaftungssumme je Fahrzeug und je Lagerraum (Sicherungen gemäß Ziffer 3.2.3.1) auf der Baustelle beträgt 7.500 €. Für Beförderungen gemäß Ziffer 5.1 gilt eine Höchsthaftungssumme je Fahrzeug von 15.000 €.
- 7.3.2 Die Höchsthaftungssumme je Lagerraum auf der Baustelle erhöht sich auf 10.000 €, soweit die Voraussetzungen der Ziffer 3.2.3.2 vorliegen.
- 7.3.3 Hat der Versicherungsnehmer mehrere betrieblich genutzte Fahrzeuge im Einsatz, so gilt unabhängig von der Höchsthaftungssumme für den versicherten Inhalt eines jeden Fahrzeuges und je Lagerraum auf der Baustelle, eine Höchsthaftungssumme je Versicherungsfall von 15.000 €.
- 7.3.4 Sofern die Ziffer 7.3.2 zur Anwendung kommt, gilt in teilweiser Abänderung der Ziffer 7.3.3 eine Höchsthaftungssumme je Versicherungsfall auf der Baustelle von 20.000 €.
- 7.4 Selbstbeteiligung
- Der Versicherungsnehmer trägt von allen ersatzpflichtigen Schäden, die aus Ereignissen gemäß den Ziffern 3.1.4 und 3.2 entstanden sind, einen Selbstbehalt von 20 %, mindestens 125 € je Versicherungsfall.
- 7.5 Der Versicherer ersetzt ferner Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- 7.5.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- 7.5.1.1 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme.
- 7.5.1.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 7.5.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- 7.5.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenen Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 7.5.2.2 Zeigt der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 7.5.2.3 Aufräumungskosten und Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gegenständen gemäß der im Versicherungsschein aufgeföhrten Bergungs- und Beseitigungsklausel;
- 7.5.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 7.5.1 und 7.5.2 entsprechend kürzen.
- 7.5.4 Sonstige Aufwendungen und Kosten werden nicht erstattet.

8.	Versicherungssumme, Unterversicherung	9.6.2	Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
8.1	Als Versicherungssumme und Höchstgrenze der Entschädigung gilt der pro Fahrzeug oder Lastzug sowie pro Lagerung auf der Baustelle vereinbarte Höchstwert. Für höhere Beträge kann der Versicherer nur in Anspruch genommen werden, wenn diese vor Beginn des Risikos von ihm angenommen worden sind.	9.6.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
8.2	Das vereinbarte Maximum gemäß Ziffer 7.3 gilt als Höchsthaftungssumme. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. Ist der Gesamtwert niedriger als die Höchsthaftungssumme (Übersicherung), so hat die Versicherung für den Mehrbetrag keine rechtliche Geltung.	10.	Anderweitige Versicherungen
9.	Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung	10.1	Soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei einer anderen Versicherung für dasselbe Interesse kein Ersatz geleistet wird.
9.1	Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.	10.2	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle verfügbaren Nachweise über die anderweitige Versicherung zu liefern.
9.2	Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie	11.	Obliegenheiten
9.2.1	Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.	11.1	Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge
9.2.2	Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins.	11.1.1	<ul style="list-style-type: none"> - die für die Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen; - sich in verkehrssicherem Zustand befinden;
9.2.3	Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.	11.1.2	bei der Ausführung der Transporte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften beachtet werden;
9.2.4	Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.	11.1.3	die Fahrzeuge in/auf denen sich versicherte Güter befinden, während jeglicher Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß verschlossen werden;
9.3	Folgeprämie	11.1.4	der Fahrer im Besitz einer dem eingesetzten Fahrzeug entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist;
9.3.1	Fälligkeit Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.	11.1.5	das Auf- und Abladen der Güter darf nur unter Verwendung gewichtentsprechender und ausreichender Hebe- bzw. Verladewerkzeuge von geschultem Personal und unter fachmännischer Aufsicht erfolgen.
9.3.2	Schadenersatz bei Verzug Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.	11.1.6	Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
9.3.3	Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht bei Zahlungsverzug der Folgeprämie richtet sich nach § 38 VVG.	11.2	Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
9.4	Lastschrift	11.2.1	nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
9.4.1	Pflichten des Versicherungsnehmers Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.	11.2.2	dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – spätestens innerhalb von 2 Wochen – in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 € übersteigen vorab, anzuzeigen;
9.4.2	Änderung des Zahlungsweges Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.	11.2.3	Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
9.5	Ratenzahlung	11.2.4	Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
9.5.1	Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.	11.2.5	Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle – bei Schäden im Ausland zusätzlich im Inland bei der für den Firmensitz des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle – zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
9.5.2	Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.	11.2.6	in allen Schadensfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen.
9.6	Dauer und Ende des Vertrages		
9.6.1	Dauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.		

11.2.7	das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;	13.	Zahlung der Entschädigung
11.2.8	vor dem Verkauf beschädigter versicherter Sachen die Zustimmung des Versicherer einzuholen, sofern dies vor Anerkennung des Schadens geschehen soll;	13.1	Fälligkeit der Entschädigung Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
11.2.9	soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;	13.2	Aufschiebung der Zahlung Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
11.2.10	vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;	13.2.1	Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
11.2.11	Zum Schadennachweis sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen: – vollständig ausgefüllte Schadenmeldung; – Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens; – Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen ist, Angabe der Polizeidienststelle, welcher der Schaden gemeldet wurde; – Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes sowie des Versicherungswertes der gesamten Ladung zum Zeitpunkt des Schadens; – spezifizierte Schadenrechnung.	13.2.2	ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
11.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	13.3	Wieder herbeigeschaffte Sachen Anzeigepflicht Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntnisерlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuseigen.
11.3.1	Verletzt der Versicherungsnehmer eine in Ziffer 11.1 oder Ziffer 11.2 aufgeführte Obliegenheit oder eine sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Beschränkung des Leistungskürzungsrechts nach § 28 Abs. 2 S. 2 VVG bei grober Fahrlässigkeit wird abbedungen und findet keine Anwendung. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.	13.3.2	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
11.3.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	13.3.3	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
11.3.3	Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.	13.3.4	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschiädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
12.	Besondere Verwirkungsgründe	13.3.5	Gleichstellung Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
12.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.	13.3.6	Übertragung der Rechte Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
12.2	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles	13.3.7	Beschädigte Sachen Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 13.3.2 bis 13.3.4 bei ihm verbleiben.
12.2.1	Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.	13.3.8	Besitzerlangung durch den Versicherer Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 13.3.2 bis 13.3.7 entsprechend.
12.2.2	Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 12.2.1 als bewiesen.		

14.	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	
14.1	Kündigungsrecht Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.	15.5.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
14.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.	15.5.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
14.3	Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.	15.6 Kosten Sofern nicht etwas vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
15.	Sachverständigenverfahren	15.7 Obliegenheiten Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
15.1	Feststellung der Schadenhöhe Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren.	16. Repräsentanten Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
15.2	Weitere Feststellungen Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.	17. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen
15.3	Verfahren vor Feststellung Für das Sachverständigenverfahren gilt:	17.1 Form 17.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
15.3.1	Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.	17.1.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
15.3.2	Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.	17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
15.3.3	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 15.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.	17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 17.2 entsprechend Anwendung.
15.4	Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	18. Vertretervollmacht
15.4.1	ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;	18.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
15.4.2	die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;	18.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
15.4.3	die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;	18.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
15.4.4	die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.	18.2 Erklärungen des Versicherers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
15.5	Verfahren nach Feststellung	18.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
15.5.1	Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so über gibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	

19.	Übergang von Ersatzansprüchen	20.	Gerichtsstand
19.1	Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.		Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag findet § 215 Abs. 1 VVG keine Anwendung. Als Gerichtsstand gilt der Geschäftssitz des Versicherers vereinbart.
19.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.	21.	Schlussbestimmung
19.3	Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 19.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.	21.1	Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
		21.2	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.